

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 17. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

Vom Hauptamt aufs Ehrenamt degradiert – Nachfragen zu DS 19/26556

und **Antwort** vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26906

vom 17. August 2026

über Vom Hauptamt aufs Ehrenamt degradiert - Nachfragen zu DS 19/26556

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26556 bezeichnet der Senat die frühere Organisationsstruktur als „exekutive Doppelstruktur“ und führt aus, diese habe sich „nicht bewährt“. Auf der Internetseite wird weiterhin ausgeführt, dass sich die Aufgaben von Landestierschutzbeauftragten „grundlegend vom klassischen staatlichen Tierschutz“ unterscheiden.
 - a. Was versteht der Senat vor diesem Hintergrund konkret unter der von ihm verwendeten Bezeichnung „exekutive Doppelstruktur“ und wurde vor der Auflösung der Stabsstelle geprüft, etwaige von ihm angenommene Überschneidungen mit der Fachabteilung durch eine klare organisatorische und funktionale Abgrenzung der Landestierschutzbeauftragten von der exekutiv tätigen Fachabteilung zu beseitigen und dabei die unabhängige Stellung des Amtes zu stärken?
 - b. Welche konkreten Nachteile für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landestierschutzbeauftragten oder der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung sind nach Auffassung des Senats aus der früheren Organisationsstruktur entstanden?

Zu 1. a) und b): Eine Vermeidung von Doppelstrukturen war mit einer reinen Aufgabenabgrenzung nicht zu erreichen. Nur die Eingliederung des LTB in die Verwaltungslinienstruktur der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung führt zu effizienten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen. Den für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen bezirklichen Fachbereichen der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LA-GeSo) steht somit auf ministerieller Ebene ein einheitlicher Ansprechpartner für Tierschutzfragen zur Verfügung, was in der Vergangenheit nicht der Fall war. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Umsetzung des behördlichen Tierschutzes. Weiterhin bildet die Eingliederung in die Fachabteilung auch die Möglichkeit, dass Synergien zwischen den im Bereich des Tierschutzes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem LTB einschließlich seiner Geschäftsstelle zum Tragen kommen können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich der Internetauftritt des jetzigen LTB noch in der Überarbeitung befindet.

2. In welcher Weise wurde bei der Neubesetzung des Amtes berücksichtigt, dass mit der Übertragung des Amtes auf eine Person ohne Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Tierschutz eine der bislang zwei bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten im Land Berlin entfällt?
 - a. Wie bewertet der Senat den Bedarf an Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Tierschutz im Land Berlin, und hält er die nunmehr allein beim LAGeSo bestehende Weiterbildungsmöglichkeit für ausreichend, diesen Bedarf zu decken? Bitte begründen.

Zu 2. und 2. a): Im Land Berlin besteht im Bereich des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes ein hauptsächlicher Bedarf an Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Öffentliches Veterinärwesen, deren Ausbildung durch die Fachabteilung Verbraucherschutz koordiniert wird. Der Bedarf an Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Tierschutz ist dagegen nachrangig und kann durch die aktuell bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland abgedeckt werden. Mit Stand vom 25.12.2025 gab es in Deutschland 46 aktive Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Tierschutz, die die Weiterbildungsermächtigung in diesem Fachgebiet besaßen.

3. Inwieweit wird dem Landestierschutzbeauftragten ermöglicht fachliche Stellungnahmen und Bewertungen sowie Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen unabhängig von politischen oder sonstigen inhaltlichen Vorgaben der Hausleitung zu erstellen und Defizite im Verwaltungshandeln öffentlich zu benennen? Wurde dazu eine Leitlinie vereinbart? Wenn ja, wie lautet diese?

Zu 3.: Gemäß der „Vereinbarung zur Bestellung des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin“ hat der Beauftragte ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem für Verbraucherschutz zuständigen Senatsmitglied und kann in diesem Rahmen Stellungnahmen, Bewertungen, Anregungen usw. auf höchster Ebene einbringen.

Berlin, den 2. September 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz